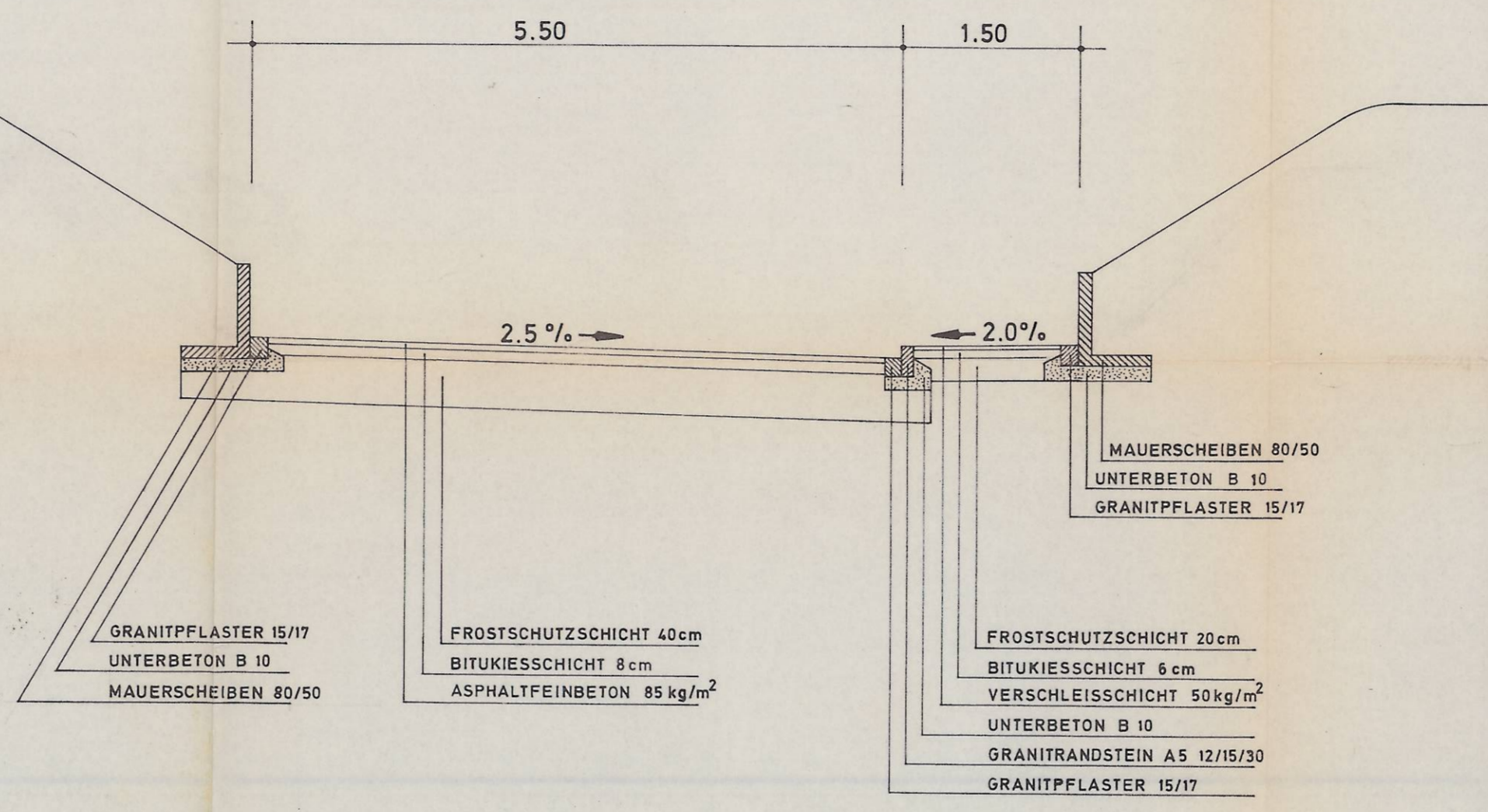


STADT SULZBACH - ROSENBERG LANDKREIS AMBERG - SULZBACH
ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BAULEITPLANES „BLUMENAU“
 IM BEREICH DER ZUFAHRT ZU DEN ANWESEN KRANKENHAUSSTRASSE NR. 9, 11, 15, 17 UND 18 MASSTAB 1:1000



LEGENDE

REGELQUERSCHNITT M. 1:50



FESTSETZUNGEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

HINWEISE

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE GARAGEN = NEBENGEBÄUDE
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 978/16 FLURSTÜCKSNUMMERN

Begründung: (BBauG § 9 Abs. 8)

Auf Wunsch des Krankenhaussträgers, Landkreis Amberg-Sulzbach soll am Kreiskrankenhaus keine durchgehende öffentliche Straße vorbeiführen, da Lärmbeeinträchtigungen befürchtet werden. Desweiteren läßt die nunmehr fertiggestellte Krankenhausplanung und die Anlegung des Parkplatzes eine Führung der Vogelherdstraße, wie im rechtsverbindlichen Bauleitplan vorgesehen, nicht mehr zu.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird auch die Zufahrt zu den Anwesen Krankenhausstraße Nr. 9, 11, 15, 17 und 18 unterbrochen.

Die Arztwohnhäuser können künftig nur durch den Ausbau einer Stichstraße von der Vogelherdstraße her erschlossen werden.

Durch die Änderung des Bauleitplanes wird den Planungen und dem Wohnbaubestand Rechnung getragen.

Dieser Bauleitplan beinhaltet nur die geänderte Zufahrt zu den Anwesen Krankenhausstraße 9, 11, 15, 17 und 18, sowie den Bestand der mit Zustimmung der Regierung bereits erstellten Arztwohnhäuser. Die Bebauungsvorschriften des Baugebietes "Blumenau" gelten für diesen Teilbereich unverändert.

Alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bauleitplanes "Blumenau" bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Errechnung der Ausbaurkosten:

Straßenbau einschl. Straßenbeleuchtung (nach vorliegendem Submissionsergebnis)	DM 135.000,00
Grunderwerbskosten, ca. 1600 m ² à DM 30,00	DM 48.000,00

Herstellungskosten gesamt	DM 183.000,00
---------------------------	---------------

Beschluß der Stadtgemeinde über die Fassung des Änderungsbeschlusses 06.03.1979

Beschluß der Stadtgemeinde über die Billigung des geänderten Bebauungsplanes 24.07.1979

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Begründung
 30.01.1980 bis einschl. 03.03.1980

Beschluß des geänderten Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161), Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.1977 (GVBl. S. 115), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.02.1978 (GVBl. S. 525) 24.02.1981

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung, AZ: 220-1191 AS 24/46/81 18.01.1982

Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Eintretens der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes 25.06.1982

STADT SULZBACH - ROSENBERG
 LANDKREIS AMBERG - SULZBACH
 26.2.79
 STADTBAUAMT

 GÖTH
 1. BÜRGERMEISTER

 HEINDEL
 STADTBAUMEISTER